



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan
24. Änderung**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

Projektnummer: 221404
Datum: 2023-09-29

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	5
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
2.1	Untersuchungsmethodik	6
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	10
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	10
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	15
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).....	16
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	16
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB).....	16
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	17
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	19
6	MONITORING	19
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	20
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	20
9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	20
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	20
11	ANHANG.....	22
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	22
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	23
11.2.1	Gesetze	23
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	23
11.2.3	Sonstige Quellen	24
11.3	Bestandsplan.....	27

Wallenhorst, 2023-09-29

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Thorsten Kehlenbrink, M.Sc.

Wallenhorst, 2023-09-29

Proj.-Nr.: 221404

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Melle hat in den letzten Jahren entsprechend des vorhandenen und mittelfristig zu erwartenden Bedarfes neue Baugebiete entwickelt; zuletzt wurde in Melle-Buer das neu Wohnbaugebiet „An der blanken Mühle“ erschlossen.

Die Baugrundstücke dieses Wohnbaugebiets „An der blanken Mühle“ sind zwischenzeitlich weitgehend vermarktet worden. Da nach wie vor in Melle-Buer ein erheblicher Bedarf der Bevölkerung an Wohnraum besteht, soll dieses Wohnbaugebiet nun in einem zweiten Bauabschnitt in östlicher Richtung bis zum Nordring erweitert werden.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum und die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen erhalten hier ein besonderes Gewicht. Auf die Inanspruchnahme derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen kann nicht verzichtet werden, da weiterhin keine geeigneten Alternativflächen im erforderlichen Umfang im Innenbereich von Melle-Buer vorliegen (Gebäudeerstände und Baulücken oder andere Nachverdichtungsmöglichkeiten).

Das Plangebiet bietet sich aus nachfolgenden Gründen für die Erschließung eines weiteren Wohnbaugebiets an:

- überwiegende Wohnbauflächendarstellung im Flächennutzungsplan,
- vorhandenes städtebauliches Entwicklungspotential aufgrund nur mäßig geneigten Geländes,
- verkehrsgünstige Lage an bestehenden Sammelstraße,
- unmittelbarer Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche mit Wohnbauschwerpunkt,
- Ortskern Melle-Buer und vorhandene Infrastruktur- und Dienstleistungseinrichtungen verkehrstechnisch gut erreichbar,
- Verfügbarkeit der Fläche für wohnbauliche Entwicklung,
- Entbehrlichkeit für Landwirtschaft und keine unzumutbare Beeinträchtigung bestehende Landwirte mit immissionsschutzrechtlich relevanter Tierhaltung,
- geringes Konfliktpotential gegenüber zu beachtenden Umweltbelangen.

Es liegt für das Plangebiet kein Bebauungsplan oder eine anderweitige Satzung nach BauGB vor. Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist daher für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung Derzeit unumgänglich. In diesem Verfahren werden die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abgewogen.

Das Wohnbaugebiet soll das östliche Siedlungsgebiet von Melle-Buer arrondieren und sich harmonisch in den vorhandenen Bestand sowie in die angrenzende freie Landschaft einfügen. Das städtebauliche Konzept als Grundlage dieses Bebauungsplans sieht überwiegend Grundstücke zur Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Einfamilienhäusern sowie einzelne Mehrfamilienhausgrundstücke vor. Es ist eine abschnittsweise Erschließung vorgesehen. Insgesamt können danach rund 150 Wohnungen im Plangebiet entstehen.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bauleitplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans sieht folgende Darstellungen vor:

1. Größe des Änderungsbereichs	2,65 ha
2. Gemischte Baufläche	0,33 ha
3. Wohnbaufläche	2,32 ha

Im Parallelverfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des B-Planes „An der blanken Mühle II“. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird in einem separaten Umweltbericht betrachtet.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der

Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden Regelungen zu baulichen und sonstigen technischen Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen. Explizit wird festgesetzt, dass auf allen für die Bebauung vorgesehenen Flächen – mit Ausnahme im Bereich des allgemeinen Wohngebietes WA-5 – bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten (Solarmindestfläche) sind. Werden Solarwärmekollektoren auf einem Dach installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Im Einvernehmen mit der Stadt als Baugenehmigungsbehörde können Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Nutzung der Sonnenenergie durch PV-Anlagen nicht mehr in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht und eine nicht beabsichtigte Härte darstellen würde (z.B. bei dauerhafter Beschattung der Dachfläche durch Bäume - ohne Einflussmöglichkeit des Bauherrn). Weitere Maßnahmen hinsichtlich einer Klimaanpassung sind die Festsetzungen großer öffentlicher Grünflächen, welche durch eine hier vorgesehene Bepflanzung zu einer Verschattung und Verdunstung temperaturreduzierend bzw. kühlenden wirken. Eine gleichen Effekt weisen die geplanten Baumrigolen auf. Eine weitere Maßnahme zur Durchgrünung und somit zur Erhöhung der Regenwasserrückhaltung und Erhöhung der Verdunstung ist die Festsetzung einer Begrünungspflicht für Flachdächer. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u. a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

¹ Zu weiteren Ausführungen vgl. STÜER & SAILER (2004).

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Folgende Fachgesetze liegen der Bearbeitung des Umweltberichtes zu Grunde:

Fachgesetz	Beachtung
Baugesetzbuch (BauGB)	Kapitel 3, 4
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)	Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG): Kapitel 5 Artenschutz (§ 44 BNatSchG): Kapitel 4.2.2, 5, 11.4
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) / Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Kapitel 4.2.4, 5
Bundeswaldgesetz (BWaldG) / Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	Gemäß § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Hiermit wird auch der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung/strategischen Umweltprüfung gemäß UVPG nachgekommen.
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)	Kapitel 4.2.1, 4.5 (vgl. hierzu auch Schalltechnische Beurteilung)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	Kapitel 4.2.5

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2004 vor. Das Plangebiet ist nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück als Bereich ohne konkurrierende Nutzungszuweisungen („weiße Fläche“) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan (FNP):

In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Stadt Melle ist das Plangebiet weitgehend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im nördlichen Bereich sind demgegenüber Flächen für Ausgleich ausgewiesen. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

für diesen Bebauungsplan erforderlich. Dies erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans im Rahmen der 24. Änderung. Da die Ausweisung weitere Wohnbauflächen im unmittelbaren Anschluss an bestehende Wohngebiete erfolgt, wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets hierdurch nicht beeinträchtigt.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1993 vor. Dieser verortet das hier vorliegende Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung innerhalb der Landschaftseinheit „8.3 Ravensberger Hügelland“. Weitere Aussagen werden in der zeichnerischen Darstellung für das unmittelbare Plangebiet nicht getroffen. Unmittelbar südlich wird der Bereich des Suttbachs als schutzwürdiger Bereich durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes dargestellt.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Melle liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995³ vor. Die Auswertung liefert für das Plangebiet die folgenden Ergebnisse. Aussagen zu den abiotischen Schutzgütern und zum Landschaftsbild werden, sofern vorhanden, an entsprechender Stelle dieser Unterlage berücksichtigt.

- Karte 1 „Landschaftsökologische Raumeinheiten“: Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer Löß-Hügellandfläche mit ebenen bis flachwelligen Lößbecken die von frischen, örtlich schwach staunassen, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflussten, fruchtbaren, tonigen Schluffböden mit Lehm und Sand im Untergrund geprägt sind.
- Karten 5a „Arten und Lebensgemeinschaften (Wichtige Bereiche)“ und 5b „Schutzgebiete (Vorschläge / Bestand)“: Es werden keine Aussagen für das Plangebiet getroffen.
- Karten 7 „Belastungen und Gefährdungen“ und 7a „Konflikte mit städtebaulicher Entwicklung“: Für das Plangebiet werden keine Belastungen und Gefährdungen dargestellt. Es wird ein Konfliktbereich aufgrund einer Überformung bzw. Verfremdung von Relief und Landschaftsformen durch Siedlungstätigkeit dargestellt.
- Karte 8 „Maßnahmen / Entwicklung“: Gemäß den Darstellung des Landschaftsplans liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereich in dem eine Anreicherung von strukturierenden Elementen (Pflanzung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen und Schaffung von Feldrainen) in einem strukturarmen Agrarraum erfolgen sollte.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan „An der blanken Mühle II“. Die Geltungsbereiche beider Bauleitplanverfahren sind nicht vollkommen Deckungsgleich. Dennoch wird aufgrund der größeren Detailschärfe der verbindlichen Bauleitplanung in der nachfolgenden Bestandsbeschreibung anteilig auf Aussagen aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „An der blanken Mühle II“ zurückgegriffen.

³ GeLaTec Gesellschaft für Landschaftsplanung, Umwelttechnologie und Städtebau mbH & GMZ Planungsgesellschaft für Versorgungstechnik mbH (1995); Landschaftsplan Stadt Melle.

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Westlich, südwestlich und südlich des Plangebietes sind schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung sowie ein Friedhof vorhanden.

Aufgrund angrenzender und umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist innerhalb des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Weiterhin können Geruchsimmissionen von der südlich gelegenen Kläranlage auf das Plangebiet wirken.

Von den angrenzenden Straßen (Stüvestraße, Nordring) wirken Schallimmissionen auf das Plangebiet ein. Zur Beurteilung der Lärmsituation wird eine schalltechnische Beurteilung im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplan „An der blanken Mühle II“ erarbeitet.

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im April 2022 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA CLOPPENBURG 2016). Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kapitel 11.3) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung. Im Folgenden sind die innerhalb des Geltungsbereiches der 24. FNP-Änderung erfassten Biotoptypen bzw. planungsrechtlich abgesicherten Nutzung aufgeführt.

Biotoptypen im Geltungsbereich der FNP-Änderung und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „An der blanken Mühle II“ (teilweise planungsrechtlich abgesichert über B-Plan „An der blanken Mühle“):

Allgemeines Wohngebiet

ohne Bewertung

Straßenverkehrsfläche ohne Bewertung

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) ohne Bewertung

12.6 Hausgarten (PH) ohne Bewertung

12.6 / 12.11.7 Hausgarten / Reitsportanlage (PH / PSR) ohne Bewertung

13.1.11 Weg (OVW) ohne Bewertung

Biotoptypen außerhalb des planungsrechtlich abgesicherten Bestandes im Geltungsbereich des B-Plans „An der blanken Mühle II“:

9.6 Artenarmes Intensivgrünland (GI) Wertfaktor 1,3

Im nördlichen und südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich intensiv genutzte Grünlandflächen. Die nördliche Fläche dient als Pferdeweide. Den Grünlandflächen wird ein Wertfaktor von 1,3 zugeordnet.

11.1.2a Basenarmer Lehacker (AL) Wertfaktor 1,4

Der Großteil des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt. Aufgrund der hier vorherrschenden Bodenverhältnisse ist der Ackerstandort als Lehacker einzustufen.

11.1.2b Basenarmer Lehacker (AL) Wertfaktor 1,5

Der westliche sowie nördliche Teil der im Plangebiet befindlichen Ackerfläche befindet sich auf einem Plaggeneschstandort. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000) handelt es sich hierbei um einen Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung. Die Ackerfläche wird daher mit einem höheren Biotopwert belegt (Erhöhung um den Wertfaktor 0,1).

Angrenzende Bereiche:

Im Süden grenzen unmittelbar weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen (Acker) sowie das Wohngebiet „An der Blanken Mühle“ (OEL/PH) an. Östlich und nördlich grenzen Flächen an, die Teil einer großräumigen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft sind. Hierzu zählen Ackerflächen (A) und Gehölzstrukturen in Form von Hofgehölzen (HP), landwirtschaftlich genutzte Hofstellen (ODL) sowie Wohnbebauung mit Hausgärten (OE/PH). Unmittelbar im Osten wird das Plangebiet durch die Straße „Nordring“ und im Norden durch die Straße „Rüschensbreite“ begrenzt. Westlich grenzen das Baugebiet „An der Blanken Mühle“ sowie weitere wohnbaulich genutzte Flächen der Ortslage von Buer (OEL/PH) an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten

- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen- und Tierarten / Rote-Liste-Biotoptypen:

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat im Jahr 2020 durch das Fachbüro BIO-CONSULT⁴ eine Brutvogelkartierung stattgefunden. Neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der blanken Mühle II“ wurde auch das Umfeld im Umkreis von 100 m im Zuge der faunistischen Erfassungen mit betrachtet. Es kann festgehalten werden, dass im Zuge der Brutvogelkartierung insgesamt 23 Vogelarten erfasst worden und für 15 dieser Arten liegt ein Brutverdacht vor. 23 Vogelarten festgestellt, wovon bei 15 Arten Brutverdacht besteht. Im Gutachten wird zu den Brutvogelarten folgendes ausgeführt: *„Unter den Brutvogelarten befinden sich mit Feldlerche, Rauchschwalbe und Bluthänfling drei Arten auf der Roten Liste unter „gefährdet“, zwei Arten, Gartengrasmücke und Stieglitz sind auf der Vorwarnliste verzeichnet. Die Feldlerche brütet als einzige Art direkt im Plangebiet, während die anderen Arten ihre Reviermittelpunkte im südlichen, westlichen und im nördlichen Umfeld haben.“* Weiterhin wurden mit dem Mäusebussard und dem Rotmilan streng geschützte Arten erfasst, die im Plangebiet nach Nahrung suchen. Zudem wurden Star (Rote Liste Kat. 3) und Stieglitz (Vorwarnliste) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet.

Innerhalb des Änderungsbereiches kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet), 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht), 2 (=stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt) oder 3 (=gefährdet bzw. beeinträchtigt) vor.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor.

Im Zuge der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Artenschutzbeitrag erstellt und eine Brutvogelkartierung durchgeführt worden. Insgesamt wurden 23 Vogelarten erfasst, wovon bei 15 Arten Brutverdacht besteht. Unter den erfassten Brutvogelarten befinden sich mit Feldlerche, Rauchschwalbe und Bluthänfling drei auf der Roten Liste als „gefährdet“ eingestufte Arten sowie mit der Gartengrasmücke und dem Stieglitz zwei Arten der Vorwarnliste. Von den erfassten Arten brütet lediglich die Feldlerche unmittelbar innerhalb des Plangebietes. Die anderen Arten haben ihre Reviermittelpunkte im südlich, westlichen und nördlichen Umfeld des Plangebietes. Für diese Arten wird sich mit Umsetzung der Planung nichts ändern. Hinsichtlich der erfassten Feldlerche wird im Artenschutzbeitrag folgendes ausgeführt: *„Es ist vom Verlust von einem Brutpaar der Feldlerche FI 1 auszugehen, ein zweites FI-Revier könnte beeinträchtigt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Ursprungsplanung „Wohn- und Gewerbebeerweiterung westlich der Ortsumgehung“ in Melle Buer (s.a. BIO-CONSULT 2016) bereits eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche zur Folge hatte. Dabei handelte es sich um das Revier der FI 1. Möglicherweise ist durch die CEF-Maßnahme nun das Revier FI 2 entstanden. Aufgrund der schlechten Bestandsentwicklung der Feldlerche im Raum Melle wird*

⁴ BIO-CONSULT (2021); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „An der Blanken Mühle - Erweiterung“ Stadt Melle, Bearbeitungsstand: 05.03.2021

daher empfohlen, ein weiteres Feldlerchenhabitat im Rahmen der Eingriffsregelung als Extensivgrünland zur Verfügung zu stellen.“ Für detaillierte Ausführungen zum Artenschutz wird auf den Artenschutzbeitrag des Fachbüros BIO-CONSULT verwiesen.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung⁵ hat u. a. ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004) liegt ca. 170 m nördlich des betrachteten Bereiches. Hier liegen auch, ca. 190 m entfernt, Flächen des Landschaftsschutzgebietes Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland (LSG OS 00050). Des Weiteren befindet sich ca. 430 m südwestlich ein Landschaftsschutzgebiet („Wäldchen bei Buer“, Kennzeichen: LSG OS 00010). Darüber hinaus sind im näheren Umfeld des Plangebietes keine weiteren Schutzgebiete und -objekte vorhanden.

Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht für das Plangebiet und Flächen im Umkreis von 1 km dargestellt.

Der Landkreis Osnabrück betreibt einen onlineverfügbaren digitalen Umweltatlas⁶, in dem u. a. umweltrelevanten Daten zu Natur, Wasser und Boden vorgehalten werden. Dieser trifft für das Plangebiet hinsichtlich der Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten innerhalb des Plangebietes keine vom Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung abweichenden Aussagen. Südöstlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich gem. Umweltatlas mehrere gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Hierbei handelt es sich von West nach Ost gesehen um die Biotope „Schilf-Röhrich in einem Siek westlich der Kläranlage Buer“ (GBOS-Nr. 3716-95; Entfernung ca. 350 m), „Abschnitt des Suttbach östlich der Kläranlage Buer“ (GBOS-Nr. 3716-100; Entfernung ca. 410 m) und „Nasswiese in der Aue des Suttbach östlich der Kläranlage Buer“ (GBOS-Nr. 3716-101; Entfernung ca. 440 m). Weiterhin wird östlich der Straße „Nordring“ im Bereich des Suttbachs eine Kompensationsfläche dargestellt (Kennung: E1142/M4, Anlage eines Gewässerrandstreifens).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhaltes der Biodiversität.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

⁵ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 09.04.2020 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

⁶ UMWELTATLAS, Digitaler Umweltatlas des Landkreises Osnabrück. Abgerufen am 07.03.2023 von <https://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?project=ua&client=flex>

Fläche

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand von Melle-Buer und wird im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche sowie anteilig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Derzeitig unterliegt der Änderungsbereich überwiegend einer Nutzung als Ackerfläche bzw. beweidetes Grünland und Hausgarten. Im westlichen Änderungsbereich befindet Wohnbebauung. Versiegelte Bereiche befinden sich im westlichen Plangebiet. Hierbei handelt es sich um die Wohnbebauung sowie Verkehrsflächen.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSER (2023 a)⁷ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass für das Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde“, „Flache Pseudogley-Parabraunerde“ und „Sehr tiefer Pseudogley“ ausgewiesen sind. Die Bodentypen sind in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSER 2023 b)⁸ des LBEG als „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“ verzeichnet und somit als potentiell schutzwürdig anzusehen. Weiterhin ist der Plaggenesch in dieser Karte noch als „Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ dargestellt. Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2023 c)⁹ wird die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) als „äußerst hoch“ sowie als „hoch“ eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine Gefährdung bzw. mäßige Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung und eine hohe bis sehr hohe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSER 2023 d)¹⁰.

Im NIBIS®-KARTENSER (2023 e)¹¹ und im digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück werden für das unmittelbare Plangebiet keine Altlasten dargestellt. Das Plangebiet befindet sich jedoch im Einwirkungsbereich mehrerer flächenförmigen Altablagerung (Gefährdungspotential: Altlast bzw. Altlastverdachtsflächen). Die Altlastfläche befindet sich ca. 280 m südlich des Plangebietes. Die Altlastverdachtsflächen ca. 260 m westlich sowie ca. 580 m südwestlich vom Plangebiet.

Im Landschaftsplan (Karte 3 „Boden“) werde für das Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Geltungsbereichs der 24. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSER (2023 f)¹² liegen die Grundwasserneubildungsraten innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1991-2020) bei 0-50 mm/a sowie bei >100-150 mm/a, wobei der Großteil des Änderungsbereiches Grundwasserneubildungsraten von 0-50 mm/a aufweist. Somit liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung

⁷ NIBIS®-KARTENSER (2023 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-KARTENSER (2023 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-KARTENSER (2023 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIBIS®-KARTENSER (2023 d): *Bodenverdichtung (Auswertung BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹¹ NIBIS®-KARTENSER (2023 e): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹² NIBIS®-KARTENSER (2023 f): *Grundwasserneubildung mGrowa22 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „hoch“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2023 g)¹³, woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Gemäß der Karte 2 „Wasser“ des Landschaftsplans befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, in dem die Grundwasserneubildungsrate bei >100 - 200 mm/a liegt.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden. Südlich des Plangebietes, ca. 320 m entfernt, befinden sich Flächen des Überschwemmungsgebietes „Suttbach“ (Verordnungsfläche).

In Bezug auf das Schutzgut Wasser liegen keine Elemente mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

In der Karte 4 „Klima / Luft“ des Landschaftsplans werden für das Plangebiet keine Aussagen getroffen. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Ortschaft Buer. Der überwiegende Teil des Plangebietes unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperatúrausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder). Innerhalb des Plangebietes sind keine Waldflächen vorhanden. Die äußerst kleinflächig in einem privaten Hausgarten vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe jedoch nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung. Da sich das Plangebiet im ländlich geprägten Raum befindet, spielen sowohl die Offenlandbiotope (Kaltluftproduzenten) als auch die Gehölzstrukturen (Frischluftproduzenten) im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle und übernehmen keine relevanten schutzgutspezifischen Funktionen. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß den Darstellungen der Karte 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ des Landschaftsplans liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild.

¹³ NIBIS®-KARTENSERVEN (2023 g): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

Das Plangebiet selbst ist von seiner Lage am Ortsrand geprägt und weist in nördliche und östliche Richtung einen Bezug zur freien Landschaft auf. Westlich und südlich des Plangebietes ist bereits Bebauung vorhanden. Nordwestlich und westlich befinden sich wohnbaulich genutzte Grundstücke sowie Verkehrsflächen. Südlich des Plangebietes sind ebenfalls bereits Bebauungen (Kläranlage, Fischzucht, Wohnbebauung), ein Friedhof, Verkehrsflächen sowie ein kleineres Wäldchen vorhanden. Südlich des Plangebietes verläuft der Suttbach.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Landschaft eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Plaggenschutt ist aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung als Kulturgut einzustufen, wobei festzuhalten ist, dass keine charakteristischen morphologischen Ausprägungen (z.B. ausgeprägte Eschkaten, Uhrglaswölbung) vorhanden sind. Die im Änderungsbereich bestehende Wohnbebauung ist als Sachgut anzusehen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine Natura 2000-Gebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Obere Hunte“; EU-Kennzahlen: 3616-301, Landesinterne-Nr.: 068) befindet sich ca. 1,2 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund dieser Entfernung wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch den Verlust von Ackerflächen bedingt, welche gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und sowie als versickerungsaktive Flächen wahrnehmen. Weiterhin kommt es zum Verlust eines Revieres der Feldlerche. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art ist aber vor dem Hintergrund artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu beurteilen und weniger im Hinblick auf komplexe/ empfindliche Wechselwirkungen.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche die überwiegend landwirtschaftlich bzw. wohnbaulich genutzt wird. Daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren Umfeld des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Südwestlich des Plangebietes, ca. 1.100 m entfernt, befindet sich ein größerer Industriebetrieb, welcher der Industrieemissionsrichtlinie unterliegt. Darüber hinaus sind im näheren und weiteren Umfeld keine Betriebe oder Anlagen vorhanden, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Mit der geplanten 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Anpassung an die aktuelle bzw. geplante Nutzung und daher ist nicht besonderen Risiken auszugehen.

4 Wirkungsprognose

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Darstellung von gemischten Bauflächen sowie von Wohnbauflächen. Bislang sind innerhalb des Änderungsbereiches gemischte Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen für den Ausgleich) dargestellt. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden die südlich angrenzenden Wohnbauflächen zulasten der Flächen für Ausgleich, denen bislang keine Eingriffe an anderer Stelle zugeordnet worden sind, und der Flächen für die Landwirtschaft in nördlicher Richtung erweitert. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die derzeit vorgesehene Wohnsiedlungsentwicklung im Bereich „An der blanken Mühle II“ im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geordnet werden. Nördlich der Straße An der blanken Mühle werden (redaktionell) Wohnbauflächen zulasten der Flächen für Ausgleich und gemischter Bauflächen ausgewiesen, da der westlich angrenzende Bebauungsplan „An der blanken Mühle“ hier bereits Allgemeine Wohngebiete festsetzt. Um ein inselartiges Zurückbleiben einer kleinen Fläche für Ausgleich zwischen der Wohnbebauung östlich der Rüschenbreede und der ehemaligen Hofstelle südlich der Rüschenbreede zu vermeiden, werden diese Flächen den von drei Seiten angrenzenden gemischten Bauflächen zugeschlagen.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle umfasst Flächen für die aktuell bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt (vgl. B-Plan „An der blanken Mühle“), die als Weideflächen bzw. Hausgarten einer angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt werden und Flächen für die im Parallelverfahren der Bebauungsplan

„An der blanken Mühle II“ aufgestellt wird. Für die Teilbereiche die bereits planungsrechtlich über einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgesichert sind bzw. für die derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird sind hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der detaillierteren verbindlichen Bauleitplanung betrachtet worden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind für diese Teilbereiche die Auswirkungen auf die Schutzgüter detaillierter betrachtet worden. Weiterhin hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stattgefunden und es sind detaillierte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden. Für den Teilbereich, welcher sich als Hausgarten sowie Weidefläche darstellt sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung abzusehen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände ist für auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder mit bau-, anlagen- noch betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen. Detaillierte Aussagen zu möglichen Auswirkungen können den im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgestellten Umweltberichten zu den Bebauungsplänen „An der blanken Mühle“ und „An der blanken Mühle II“ entnommen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Europäisches Netz – Natura 2000 sowie nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden ebenfalls nicht bedingt.

Auch können weitere Umweltauswirkungen im Sinne von Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB), Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB), kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB), Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB), Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB), Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB), Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB), Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB), Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) sowie Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel). Auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Aussagen zu Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung getroffen. Für detaillierte Aussagen hierzu wird auf die Umweltberichte zum Bebauungsplan „An der blanken Mühle“ sowie zum Bebauungsplan „An der blanken Mühle II“ verwiesen. Für den Teilbereich der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans für den bislang keine verbindliche Bauleitplanung besteht ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung unmittelbare Änderungen der aktuellen Flächennutzung bedingen wird.

Maßnahmen zum Artenschutz

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine unmittelbaren artenschutzrechtlich relevanten Belange tangiert, welche nicht bereits im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne „An der blanken Mühle“ und „An der blanken Mühle II“ berücksichtigt wurden. In den jeweiligen Umweltberichten zu den genannten Bebauungsplänen sind zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) benannt worden.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die vorliegende Planung bedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Benennung und Bewertung von Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans um eine Anpassung an den aktuellen bzw. geplanten Bestand handelt und für den Änderungsbereich anteilig über die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen „An der blanken Mühle“ und „An der blanken Mühle II“ entsprechende Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen festgehalten sind, sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen nicht erforderlich.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Änderung des Flächennutzungsplans, würde die bisherigen Darstellung weiterhin Bestand haben und den tatsächlichen Nutzungen sowie der rechtssicheren bzw. in Aufstellung befindlichen verbindlichen Bauleitplanung widersprechen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Anpassung an die aktuelle bzw. geplante Nutzung der Flächen im Geltungsbereich. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden detailliert in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen „An der blanken Mühle“ und „An der blanken Mühle II“ berücksichtigt.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Mit der vorliegenden 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches die Darstellung von gemischten Bauflächen sowie von Wohnbauflächen. Bislang sind innerhalb des Änderungsbereiches gemischte Bauflächen, Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Flächen für den Ausgleich) dargestellt. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans werden die südlich angrenzenden Wohnbauflächen zulasten der Flächen für Ausgleich, denen bislang keine Eingriffe an anderer Stelle zugeordnet worden sind, und der Flächen für die Landwirtschaft in nördlicher Richtung erweitert. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die derzeit vorgesehene Wohnsiedlungsentwicklung im Bereich „An der blanken Mühle II“ im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geordnet werden. Nördlich der Straße An der blanken Mühle werden (redaktionell)

Wohnbauflächen zulasten der Flächen für Ausgleich und gemischter Bauflächen ausgewiesen, da der westlich angrenzende Bebauungsplan „An der blanken Mühle“ hier bereits Allgemeine Wohngebiete festsetzt. Um ein inselartiges Zurückbleiben einer kleinen Fläche für Ausgleich zwischen der Wohnbebauung östlich der Rüschenbreede und der ehemaligen Hof-stelle südlich der Rüschenbreede zu vermeiden, werden diese Flächen den von drei Seiten angrenzenden gemischten Bauflächen zugeschlagen.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Melle umfasst Flächen für die aktuell bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt (vgl. B-Plan „An der blanken Mühle“), die als Weideflächen bzw. Hausgarten einer angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstelle genutzt werden und Flächen für die im Parallelverfahren der Bebauungsplan „An der blanken Mühle II“ aufgestellt wird. Für die Teilbereiche die bereits planungsrechtlich über einen rechtskräftigen Bebauungsplan abgesichert sind bzw. für die derzeit ein Bebauungsplan aufgestellt wird sind hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen auf Ebene der detaillierteren verbindlichen Bauleitplanung betrachtet worden. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind für diese Teilbereiche die Auswirkungen auf die Schutzgüter detaillierter betrachtet worden. Weiterhin hat auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stattgefunden und es sind detaillierte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden. Für den Teilbereich, welcher sich als Hausgarten sowie Weidefläche darstellt sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine Änderungen hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung abzusehen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist weder mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des BauGB / UVPG noch mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Europäische Netz – Natura 2000 noch mit nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen noch mit weiteren erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen (vgl. Kapitel 4).

Artenschutzrechtlich relevante Belange sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung detaillierter betrachtet und abgearbeitet worden. Auf die Umweltberichte zu den Bebauungsplänen „An der blanken Mühle“ sowie „An der blanken Mühle II“ als auch die darin getroffenen artenschutzrechtlichen Festlegung bzw. Maßnahmen wird verwiesen.

Ebenfalls ist eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung nicht erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Roten Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versie-gelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbah-nen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG). *Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)*

NIEDERSÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (NNATSchG). *Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19. Februar 2010, Nds. GVBl. 2010, 104 (Inkrafttreten am 01. März 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)*

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSchG ND (NDSchG). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BartSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

BIO-CONSULT (2021a) *Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „An der Blanken Mühle - Erweiterung“ Stadt Melle.*

BIO-CONSULT (2021b) *Monitoringbericht zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen des B-Plan „An der Blanken Mühle“ und fachliche Empfehlungen zur zukünftigen Umsetzung von CEF-Maßnahmen unter Berücksichtigung einer geplanten Baugebietserweiterung, Melle-Buer 2021*

DRACHENFELS, O. v. (2012). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. v. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.* Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. v. (2018). *Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018.* Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.* Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen.* Naturschutz und Landschaftsplanung. 45, 89-94.

KRÜGER, T. & NIPKOW, M. (2015): *Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.* Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4 (4/4): 181-260, Hannover.

LANDKREIS OSNABRÜCK (1993). *Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück*. Stand 1993, Osnabrück.

LANDKREIS OSNABRÜCK (2004). *Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück*. Stand 2004, Osnabrück.

LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA (2016). *Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung*. Osnabrück, Landkreis Osnabrück Fachdienst „Umwelt“.

NIBIS®-Kartenserver (2023a). Bodenkarte 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 08.04.2020 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023b). Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023c). Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023d). Altlasten. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023e). Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIBIS®-Kartenserver (2023f). Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000. - Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 07.03.2023 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von <http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/>
Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 07.03.2023 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

11.3 Bestandsplan

sh. nächste Seite

